

BL_GERICHTE 735 18 84/301 vom 5. Januar 2001

BL Gerichte, 2001-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_18_84_301

FR: BL_GERICHTE 735 18 84/301 du 5 janvier 2001

IT: BL_GERICHTE 735 18 84/301 del 5 gennaio 2001

Regeste

Invalidenrente/Rückweisung BG

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 3. November 2016, 735 16 87 , die Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit, den Anspruch auf Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 23 lit. a und 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge vom [BVG] vom 25. Juni 1982) und den Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge unter Hinweis auf die Rechtsprechung (BGE 135 V 13 E. 2.6 S. 17, 123 V 269 E. 2a S. 271) wiedergegeben. Zudem hat es festgehalten, dass der Anspruch auf Invalidenleistungen einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während des Vorsorgeverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität erfordere, und dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Konnex als erfüllt zu betrachten ist (vgl. auch BGE 144 V 58 E. 2, mit Hinweis auf BGE 134 V 20 E. 3.2). Darauf wird verwiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Klageverfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 8'278.10 (inkl. Auslagen und 8% bzw. 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Die übrigen ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Klägerin überdies ein Honorar in Höhe von Fr. 1'130.85 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.